



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/katastrophe

Kantonaler Einsatzplan

Hitzewellen





Freiburg, 18. August 2020

Hitzewellen

—

Einsatzplan

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Grundlagen	4
1.2. Ziele	5
1.3. Abgrenzung	5
1.4. Akteure	5
1.5. Definitionen	6
1.5.1. Hitzeindex	6
1.5.2. Hitzewelle	6
1.5.3. Sommersmog	7
1.5.4. Trockenheit	7
1.6. Struktur des Einsatzplans	7
2. Ereignisführung – Grundsätze	7
2.1. Überwachung und Warnung	7
2.1.1. Hitzewelle	7
2.1.2. Trockenheit	7
2.2. Alarm und Einsatz	8
2.3. Allgemeines Verfahren	9
3. Allgemeine Aufgaben	10
3.1. Staatsrat	10
3.2. KFO	10
3.3. GFO	11
3.4. Polizei	11
3.5. Feuerwehr	11
3.6. SFO	11
3.7. Zivilschutz	12
3.8. Info-Zelle	12
3.9. LIG	12
3.10. LSVW	12
3.11. AfU	12
3.12. WaldA	13
3.13. Groupe E	13
3.14. Trinkwasserverteiler	13
4. Besondere Bestimmungen	13
4.1. Vorsorge	13
4.1.1. Vorsorgliche Massnahmen	13
4.1.2. Koordinator «Hitzewelle»	14
4.2. Einschränkende Massnahmen	14
4.2.1. Hitzewelle	14

—

4.2.2.	Trockenheit.....	14
4.3.	Informationsbeschaffung.....	15
4.4.	Feuerwehr.....	15
4.4.1.	Einsatz der Formationen.....	15
4.4.2.	Löschreserve.....	15
4.5.	Naturgefahrenberater.....	15
4.6.	Unternehmen.....	15
4.6.1.	Hitzewelle.....	15
4.6.2.	Trockenheit.....	16
4.7.	Kritische Infrastrukturen.....	16
4.8.	Schwellenwerte.....	16
4.9.	Information und Kommunikation.....	16
4.10.	Finanzierung.....	17
5.	Schlussbestimmungen.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung der Gruppe Trockenheit.....	8
Abbildung 2: Auslösung des Einsatzplans Hitzewellen (allgemeines Verfahren).....	9

Abkürzungsverzeichnis

BCM/BCP	Business Continuity Management / Business Continuity Plan ¹
SR	Staatsrat
EAZ	Einsatz- und Alarmzentrale (112-117-118)
Info-Zelle	Informationszelle
CMAP	Unterstützungszentren für den Pandemiefall
Lage-Zelle	Nachrichtenzelle, Info zur Lage
HI	Heat Index (Hitzeindex oder Humidex)
LIG	Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg
KFO	Kantonales Führungsorgan KFO
SFO	Sanitätsdienstliches Führungsorgan
GFO	Kommunales Führungsorgan (GFO)
Zivilschutz	Zivilschutz
SKI	Schutz kritischer Infrastrukturen
PTWI	Plan der Trinkwasserinfrastrukturen
STWI	Sachplan Trinkwasserinfrastrukturen
LSVW	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
AfU-Gew	Amt für Umwelt – Sektion Gewässer
WALDA	Amt für Wald, Wild und Fischerei
SGew	Sektion Seen und Fliessgewässer
KAA	Kantonsarztamt
FW	Feuerwehr
TBA	Tiefbauamt

¹ Management / Continuity Plan

Überarbeitungen

Version	Datum	Dokument(e)	Autor(en)	Beschreibung, Kommentar	Verteilung
V1.6	18.08.20	> Anhang 4	Chef KFO	> Hinzufügung des Anhangs 4	Internet, iExtranet
V1.5	25.01.19	> Hauptdokument und Anhang 1	Chef KFO	> Ersetzung des Verfahrens zur Überwachung der Hitze durch die Hitzewelle-Checkliste des KAA	Internet, iExtranet
V.1.4	14.12.18	> Hauptdokument	Chef KFO	> Hinzufügung der Koordination des Wasserpumpens zwischen AfU-Gew und FW	Internet, iExtranet
V1.3	10.10.17	> Hauptdokument > Anhang 3	Chef KFO	> Hinzufügung der Waldbrandwarnungen > Hinzufügung des Anhangs 3	Internet, ELD-FR
V.1.2	26.04.17	> Hauptdokument > Anhang 2	Chef KFO	> Hinzufügung des LwA (Gruppe Trockenheit) > Allgemeine Vorgehensweise > Integration des SGew ins AfU > Verbesserung des Schwellenwerte für pedologische Trockenheit in den Wäldern	Gem. Verteiler
V.1.1	19.12.16	> Hauptdokument > Anhang 2	Chef KFO	> Aktualisierung der Abbildung 1 > Streichung des Schwellwertes "hydrologische Trockenheit"	Internet, ELD-FR
V1.0	16.03.15		KFO	In Kraftsetzung	Gem. Verteiler

1. Einleitung²

Hitzewellen stellen eine der Naturgefahren dar, deren Vorkommen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Wir erinnern uns insbesondere an die Hitzewelle 2003, von der grosse Teile Europas betroffen waren und die zahlreiche Todesopfer (insbesondere betagte Menschen) forderte.

Es ist praktisch unmöglich, Hitzewellen zu vermeiden, genauso wenig wie im Allgemeinen Naturgefahren abgewendet werden können. Zwar können sehr wohl die Auswirkungen minimiert werden, indem Präventions- und Interventionsmassnahmen getroffen werden, aber man kann keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit nehmen, dass etwas geschieht.

Während viele meteorologische Phänomene schlagartig auftreten und genauso schnell wieder vorüber sind, ist die Hitzewelle hartnäckiger: Sie dringt schleichend in ein Gebiet ein und hält dieses während einer gewissen Zeitspann in ihrem Bann.

Unter «Hitzewelle» ist eine Zeitspanne zu verstehen, in der es sehr heiss und trocken wird. Diese beiden «Wetterverhältnisse» können unabhängig voneinander, aber auch kombiniert auftreten.

Während eines solchen Ereignisses ist es wichtig, Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und deren Existenzgrundlagen zu treffen. Denn der Wasserbedarf der Pflanzen, Tiere und Menschen kann in Trockenperioden nicht mehr gedeckt werden, folglich muss der Wasserverbrauch in den Haushalten, in den Gemeinden, in der Landwirtschaft und der Industrie reduziert werden, ebenso die Nutzung der Reserven der Oberflächengewässer und des Grundwassers, insbesondere aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf die Wild- und Nutzpflanzen bzw. die Wild- und Nutztiere.

Im vorliegenden Einsatzplan sollen daher die zu ergreifenden Massnahmen festgelegt werden, die es während eines solchen Ereignisses umzusetzen gilt. Zudem soll zwischen den Präventionsmassnahmen und den Interventionsmassnahmen eine Verbindung hergestellt werden.

1.1. Grundlagen

- > Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
- > Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), SR 531.32)
- > Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- > Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG, BDLF 52.2)
- > Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (BDLF 731.0.1)
- > Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG, BDLF 812.1)
- > Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (BDLF 750.1)
- > Richtlinien für die Wasserentnahme der Landwirtschaft in Trockenperioden vom 9. Juni 2006
- > Vereinbarung zwischen dem Staat Freiburg und der Groupe E vom 11. Februar 2014 (Konzessionsvereinbarung)
- > Interkantonale Vereinbarung 1985 über die II. Juragewässerkorrektion (28. Oktober 1993)
- > Einsatzplan für den Katastrophenfall (Plan ROUGE).

² Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die Französische massgebend.

1.2. Ziele

Mithilfe des vorliegenden Einsatzplans sollen folgende Ziele erreicht werden:

- > Bereitstellung der für die Ereignisführung erforderlichen Elemente für das Kantonale Führungsorgan.
- > Festlegen der Aufgaben der Partner.
- > Eindämmung der Auswirkungen.
- > Festlegung der Massnahmen und Mittel, die für die Bewältigung von Hitzewellen notwendig sind.
- > Bestimmung der möglichen Präventionsmassnahmen.

1.3. Abgrenzung

- > Der vorliegende Einsatzplan behandelt lediglich den kantonalen Teil der Ereignisführung, stellt aber die Verbindung zum Bund her.
- > Eine Hitzewelle bringt meistens Probleme mit Ozon und anderem Feinstaub mit sich (Sommersmog). Der Sommersmog wird im vorliegenden Einsatzplan als Folge einer Hitzewelle behandelt, und nicht als Ereignis per se, das den Einsatz des KFO erfordern würde.
- > Die Präventionsmassnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden durch das LSVW im Rahmen des PTWI und des STWI getroffen.
- > Eine durch Wassermangel herbeigeführte Trockenperiode kann zwangsmässig Stromproduktionssenkung führen. Dieses Problem ist Gegenstand des Einsatzplans «Stromversorgungsunterbruch».
- > Die Modalitäten der Schadenersatzleistungen für die der Groupe E (siehe Punkte 3.13 und 4.2.2) auferlegten Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Einsatzplans. (siehe auch Kap. 4.10)
- > Die Ausrufung von Feuerverboten unterliegt den ordentlichen Verfahren, bis das KFO einsatzbereit ist.

1.4. Akteure³

Bei der Bewältigung einer Hitzewelle sind verschiedene Bereiche, beziehungsweise verschiedene Akteure involviert, namentlich:

- > **Staatsrat:** ist für die politische Führung des Ereignisses zuständig; er trifft politische Entscheide und erteilt dem KFO⁴ Weisungen.
- > **KFO:** sichert durch die Koordinierung der Operationen auf kantonaler Ebene die kantonale operative Führung. Zu diesem Zweck wird es je nach Lage durch Spezialisten unterstützt.
- > **GFO:** ist zuständig für die operative Führung auf lokaler Ebene; koordiniert die Operationen auf Gemeindeebene. Es erhält vom KFO die notwendigen Anweisungen.

³ Es werden nur die Hauptakteure aufgeführt; sämtliche Akteure, die eine Aufgabe im Rahmen dieses Einsatzplans haben, sind in Kapitel 3 aufgeführt.

⁴ Trotz seiner Rolle als Leitung der Ereignisführung wurde darauf verzichtet, ihm Aufgaben zuzuteilen.

- > **Blaulichtorganisation:** umfasst die Kantonspolizei, die Feuerwehrcorps und die Einheiten des Gesundheitsbereichs⁵. Sie führen die durch das KFO getroffenen Massnahmen vor Ort aus.
- > **ZS:** unterstützt einerseits die Blaulichtorganisation, bei der Gewährleistung der Nachhaltigkeit eines Einsatzes, andererseits ist er ein wichtiges Element für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- > **Info-Zelle:** stellt die Informationsverwaltung zugunsten des KFO sicher.
- > **LIG:** stellt die Überwachung der Pflanzenkulturen und der Bergweiden sicher.
- > **LSVW:** stellt über das Kantonslabor die Qualitätskontrolle des Trinkwassers und der Lebensmittel sicher.
- > **AfU:** stellt die Erhebung und die Überwachung der Trinkwasserquellen sicher. Stellt die Überwachung der Qualität der Luft und der Oberflächengewässer sicher. Stellt durch seine Sektion Seen und Fliessgewässer die Überwachung des (quantitativen) Zustandes der Oberflächengewässer sicher und verwaltet deren Verwendung.
- > **WaldA:** Gewährleistet die Überwachung der aquatischen sowie der terrestrischen Fauna und der Wälder. Überdies ist das Amt zuständig für die Überwachung der Natur im Allgemeinen und der Flora, ebenso wie für die Einschätzung der Waldbrandgefahr.
- > **Groupe E:** Dank ihrer Talsperren kann sie Wasserreserven erzeugen, insbesondere für die Bewässerung und für das Tränken der Nutztiere oder für die Trinkwasserzubereitung.
- > **Trinkwasserverteiler:** sie sind verantwortlich für die Trinkwasserverteilung an ihre Kundschaft.

1.5. Definitionen

1.5.1. Hitzeindex⁶

Der Hitzeindex resultiert aus einer Formel⁷, in der die maximale Luftfeuchtigkeit und die Höchsttemperatur während eines Tages berücksichtigt werden. Er entspricht in unserem Kanton einer Höchsttemperatur von ungefähr 34 °C beziehungsweise einer Temperatur, die im Verlauf des Tages mindestens 30 °C erreicht und in der Nacht nicht unter 20 °C sinkt.

1.5.2. Hitzewelle

Man spricht von einer Hitzewelle, wenn der Hitzeindex⁶ während drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 90 übertrifft.⁸

⁵ Führungsaufgaben des OCS

⁶ Hitzeindex oder heat index (HI)

⁷ http://fr.wikipedia.org/wiki/Indice_de_chaleur

⁸ Gemäss MeteoSchweiz

1.5.3. Sommersmog

Der Smog ist ein «Umweltverschmutzungsdunst», der sich während sehr stabilen meteorologischen Bedingungen gebildet hat.

Der Sommersmog setzt sich insbesondere aus troposphärischem Ozon und Feinstaub zusammen. Ozon entsteht im Wesentlichen durch die Einwirkung von Sonnenstrahlen und bei hohen Temperaturen, während der Feinstaub hauptsächlich durch Industrieabgasen (Landwirtschaft, Bauwesen) und Fahrzeugabgasen entsteht.

1.5.4. Trockenheit⁹

Die Trockenheit ist ein Zustand, der infolge unterdurchschnittlicher Niederschlagswerte über eine längere Zeitspanne hinweg eingetreten ist. Als Erstes sinkt der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, anschliessend die Reserven der Oberflächengewässer und schliesslich der Grundwasserspiegel.

1.6. Struktur des Einsatzplans

Wie bereits in der Einleitung erwähnt (siehe Kap. 0), deckt der vorliegende Plan die beiden Phänomene Hitzewelle und Trockenheit ab, auch wenn die beiden Ereignisse unabhängig voneinander auftreten können.

Sämtliche in diesem Einsatzplan erwähnten Massnahmen, Informationen und Aufgaben beziehen sich auf die zwei Ereignisse, es sei denn, es werde etwas anderes erwähnt.

2. Ereignisführung – Grundsätze

2.1. Überwachung und Warnung

2.1.1. Hitzewelle

Die Überwachung ausserhalb des Ereignisses Hitzewelle obliegt dem KAA und dem Bevölkerungsschutz, gemäss der Checkliste im Anhang 1. Sobald die Schwellenwerte überschritten sind, informieren sie den KFO- und den SFO-Chef. Diese schätzen die Lage ein und entscheiden über die Notwendigkeit, das KFO einzusetzen und den vorliegenden Einsatzplan «Hitzewellen» auszulösen.

2.1.2. Trockenheit

Die Überwachung ausserhalb des Ereignisses Trockenheit obliegt der Gruppe «Trockenheit», unter der Leitung des AfU-Gew, die aus den folgenden Einheiten besteht:

- > LIG
- > Bevölkerungsschutz (nach Bedarf)
- > LSVW – Kantonales Laboratorium
- > AfU
 - > SGew
 - > unterirdische Gewässer
- > WaldA
- > LwA

⁹ Gemäss Historica Canada



Abbildung 1: Zusammensetzung der Gruppe Trockenheit

Diese Gruppe ist mit der Aufgabe betraut, die Fliessgewässer zu überwachen und Pumpverbote und -einschränkungen¹⁰ zu erlassen.

Sobald eine der weiter oben aufgeführten Einheiten die Lage als kritisch erachtet, kann sie die Gruppe einsetzen. Sie beurteilt die Lage gemeinsam mit jedem der Akteure und die Notwendigkeit, Massnahmen zu ergreifen und ein KFO einzusetzen.

Nach der Bildung der Gruppe informiert sie den Chef Bevölkerungsschutz über die Situation und die getroffenen Massnahmen.

Die GFO kann ebenso den Leiter des KFO (oder seinen Stellvertreter) über die Lage auf seinem Gebiet informieren.

Sonderfall der Waldbrandgefahren

Unabhängig des obengenannten Verfahrens schätzt das WaldA die Waldbrandgefahr ständig ab und gibt Warnmeldungen aus. Diese werden gemäss der im Anhang 3 beschriebenen Prozedur weitergeleitet.

2.2. Alarm und Einsatz

Der Einsatz des KFO und der Einsatzkräfte verläuft nach den Ad-hoc-Verfahren (GAFRI, E-Alarm, ...).

¹⁰ Das genaue Verfahren ist im Dokument «Directives pour la gestion des prélèvements agricoles d'eau en cas de sécheresse» beschrieben. Sinngemäss: Richtlinien für die Wasserentnahme der Landwirtschaft in Trockenperioden vom 9. Juni 2006

2.3. Allgemeines Verfahren

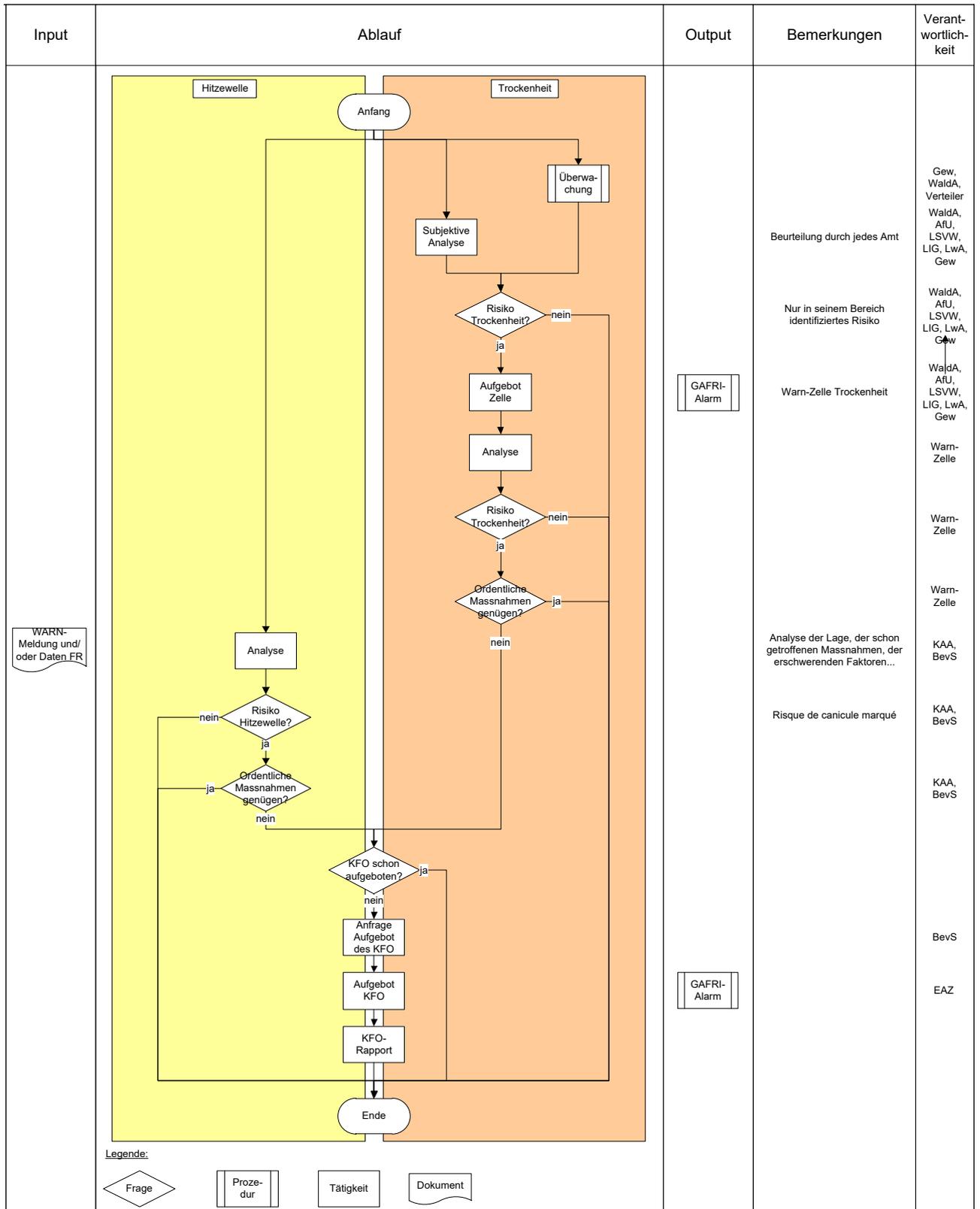


Abbildung 2: Auslösung des Einsatzplans Hitzezellen (allgemeines Verfahren)

3. Allgemeine Aufgaben

Diese allgemeinen Aufgaben ergänzen die Aufgaben aus dem Plan ROUGE und die ordentlichen Aufgaben der Einsatzdienste. Sie beziehen sich auf den entsprechenden Ereignistyp (Hitzewellen oder Trockenheit).

Es obliegt jedem erwähnten Akteur, die Zweckmässigkeit der Anwendung der aufgezählten Aufgaben zu evaluieren.

3.1. Staatsrat

	Hitzewelle	Trockenheit
> Den Haushalten das Anlegen von Trinkwasservorräten vorschreiben	X	X
> Umsetzung der vom KFO vorgeschlagenen Massnahmen ¹¹	X	X
> Lockerung der Arbeitszeiten	X	
> Favorisieren von Heimarbeit oder Homeoffice	X	
> Einschätzen einer möglichen Subvention von importiertem Futtermittel oder dem Schlachten von Vieh		X

3.2. KFO

	Hitzewelle	Trockenheit
> Hotline aktivieren	X	X
> Dem SR die einschränkenden Massnahmen vorschlagen ¹¹	X	X
> Gewährleistung der Behandlung von Toten ¹²	X	
> Evaluierung der Möglichkeit, die Schulen zu schliessen und die Prüfungen zu verschieben	X	
> Weisungen für öffentliche Kundgebungen erteilen oder sie gar einschränken oder verbieten	X	
> Einschränkung von Gasemissionen (Staub-) durchsetzen	X	
> Einschränkung des Strassenverkehrs	X	
> Koordinierung der Trinkwasserverteilung (Bevölkerung)	X ¹³	X
> Koordinieren der Wasserzufuhr (Tierhaltung und Bewässerung)		X
> Koordinieren des Wasserverbrauchs durch die Industrie		X
> Evaluieren eines Badeverbots soll.		X
> Den Speicherkraftwerkbetreibern die Erhöhung des Wasserspiegels der Seen und die minimalen Durchflussmengen vorschreiben		X
> Das Fischen verbieten		X
> Das Pumpen von Wasser und/oder das Bewässern mit Wasser aus Bächen verbieten (in Zusammenarbeit mit dem AfU-Gew)		X
> Den politischen Behörden Erlasse vorlegen, die die Schifffahrt begrenzen oder verbieten.		X

¹¹ namentlich die einschränkenden Massnahmen (siehe Kap. 4.2)

¹² Gemäss den im Einsatzplan Pandemie vorgesehenen Ad-hoc-Massnahmen

¹³ Zur Erfrischung (Brunnen, Versprühen von Wasser ...)

3.3. GFO

	Hitzewelle	Trockenheit
> Anwenden der KFO-Richtlinien	X	X
> Sicherstellen einer zusätzlichen Behandlung des Trinkwassers	X	X
> Organisieren der Trinkwasserverteilung	X	X
> Gewährleisten der Wiederaufbereitung des Wassers der Trinkwassernetze ¹⁴	X	
> Identifizieren der gefährdeten Personen und gegebenenfalls Betreuung derselben	X	
> Einschätzen des Wasserspiegels der Gewässer basierend auf den erhaltenen Richtlinien		X
> Garantieren der Einhaltung des Löschwasservorrats		X
> Organisieren der Zufuhr von Wasser		X

3.4. Polizei

	Hitzewelle	Trockenheit
> Für die Einhaltung des Navigationsverbots sorgen		X

3.5. Feuerwehr

	Hitzewelle	Trockenheit
> Einsatzbereit sein im Falle von Waldbränden		X

3.6. SFO

	Hitzewelle	Trockenheit
> Sicherstellen der Gesundheitsüberwachung	X	
> Erhöhen der Anzahl/Frequenz der Überwachungsvisiten bei Risikopersonen (oder Priorisierung derselben)	X	
> Aufstocken der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung	X	
> Bereit sein für das Eröffnen und Betreiben von CMAP ¹⁵	X	
> Unterstützung der GFO bei der Erfassung der Risikopersonen, und einer eventuellen Betreuung derselben	X	

¹⁴ «Spülen»

¹⁵ Gemäss dem Pandemie-Einsatzplan

3.7. Zivilschutz

	Hitzewelle	Trockenheit
> Transport von Trinkwasser (für die Bewässerung)		X
> Sich bereithalten für: > die Unterstützung des GFO und der Feuerwehr > Sicherstellen der Logistik und der Versorgung der im Einsatz stehenden (Zivilschutz-)Formationen ¹⁶ > Sicherstellen des Transports, des Empfangs und der Unterstützung (Bevölkerung und Tiere)	X	X

3.8. Info-Zelle

	Hitzewelle	Trockenheit
> Sicherstellen der Informationsverbreitung	X	X
> Dem KFO Verhaltensempfehlungen und -anweisungen vorschlagen	X	X
> Koordinieren der Kommunikation mit den Nachbarkantonen	X	X

3.9. LIG

	Hitzewelle	Trockenheit
> Überwachung des Trockenzustandes der Kulturen		X
> Vorschlagen des Einsatzes des KFO		X

3.10. LSVW

	Hitzewelle	Trockenheit
> Aufstockung der Anzahl der Lebensmittelkontrollen und des verteilten Trinkwassers	X	X
> Aufstockung der Kontrollen in den Schwimmbädern und der Qualität des Badewassers (Oberflächengewässer)	X	
> Das KFO über Verhaltensempfehlungen beraten	X	
> Vorschlagen des Einsatzes des KFO	X	

3.11. AfU

	Hitzewelle	Trockenheit
> Überwachung der Luftqualität	X	
> Kritische Wasserläufe bestimmen		X
> Ausnahmen für das Pumpverbot bestimmen		X
> Pumpverbote vorschlagen ¹⁷		X
> Die Bedürfnisse an Löschwasser der Feuerwehr entsprechend der Pumpverbote koordinieren ¹⁸		X
> Niveaus der Wasserläufe und Seen überwachen		X
> Vorschlagen des Einsatzes des KFO		X

¹⁶ Gemäss den in den Plänen ORANGE und ROUGE festgelegten Terminen

¹⁷ Es sei denn sie seien bereits vorher von der Gruppe „Trockenheit“ vorgeschlagen worden (siehe Kap. 2.1.2)

¹⁸ Siehe ebenfalls unter 4.4.2

3.12. WaldA

	Hitzewelle	Trockenheit
> Überwachung des Gesundheitszustandes der Fauna	X	X
> Überwachung des Trockenheitszustandes der Wälder und der Fließgewässer		X
> Waldbrandgefahr einschätzen		X
> Vorschlagen des Einsatzes des KFO	X	X

3.13. Groupe E

	Hitzewelle	Trockenheit
> Dort, wo es die Nachfrage nach elektrischer Energie erlaubt, Beibehalten des Wasserspiegels der Speicherseestände und der minimalen Abflussmengen, um das Pumpen zu ermöglichen.		X
> Vorschlagen des Einsatzes des KFO		X

3.14. Trinkwasserverteiler

	Hitzewelle	Trockenheit
> In Zusammenarbeit mit dem LSVW: Festlegen der Kontrollmodalitäten der Wasserqualität und der Wiederinbetriebnahme der Installationen		X
> Das LSVW über die beeinträchtigten Fassungen und die bereits getroffenen Massnahmen informieren		X
> Überwachen der Schwellenwerte der Quellen und der Grundwasserspiegel ¹⁹		X

4. Besondere Bestimmungen

4.1. Vorsorge

4.1.1. Vorsorgliche Massnahmen

Die hier unten aufgeführten Präventionsmassnahmen werden namentlich dem Staatsrat vorgelegt, auch wenn dies nicht mehr im Rahmen des Einsatzplans liegt.

4.1.1.1. Hitzewelle

- > Wärmedämmungsnormen und/oder Belüftungsnormen für neue Gebäude vorschreiben^{20, 21}

¹⁹ Im Allgemeinen muss der Trinkwasserverteiler mindestens folgende Parameter überwachen:

Quelle: Durchflussmengen, elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, Trübungsggrad (eine Messung pro Woche, besser laufend)
Förderbrunnen: Elektrische Leitfähigkeit und Temperatur des abgepumpten Wassers (eine Messung pro Woche), abgepumpte Abflussmenge (laufende Messungen)

Piezometer für die Kontrolle im Grundwasser: Wasserspiegel (eine Messung pro Woche)

²⁰ Sogar während Renovationen

²¹ Erwägen der Zweckmässigkeit von Anreizmassnahmen

4.1.1.2. Trockenheit

- > Anreize zur Bildung von gemeinsamen Bewässerungsanlagen schaffen und Förderung der Wasserentnahmen aus Seen oder grossen Fließgewässern
- > Den Gemeinden Verbundnetze von Trinkwasser vorschreiben, damit die Quellen redundant werden
- > Empfehlung an die Haushalte, einen Wasser-Notvorrat anzulegen und mit dem Wasser sparsam umzugehen
- > Ermutigung zu konstruktiven Massnahmen
 - > Verbundnetze
 - > Erstellung von Bewässerungsanlagen basierend auf grossen Flächen- oder Fließgewässern
- > Favorisierung von Bewässerungsanlagen, die auf einer wassersparenden Technik basieren
- > Anreize schaffen für die Erstellung von Feuerschneisen

4.1.2. Koordinator «Hitzewelle»

Die Westschweizer Kantone haben für jeden einzelnen Kanton einen sogenannten Koordinator Hitzewelle eingesetzt. Dieser hat die Aufgabe, der Bevölkerung Informationen zur Gesundheit zu liefern, in erster Linie in präventivem Sinne. In Freiburg wird diese Funktion durch das KAA gewährleistet.

Sobald das KAA im Kanton Massnahmen ergreift oder über Massnahmen in einem anderen Kanton informiert wird, hält es den Chef des Bevölkerungsschutzes über die Lage und die ergriffenen Massnahmen auf dem Laufenden.

4.2. **Einschränkende Massnahmen**²²

Das KFO kann sich für die hier unten aufgeführten einschränkenden Massnahmen entscheiden, je nach Ereignistyp.

4.2.1. Hitzewelle

- > Einschränkung des Verkehrs (Geschwindigkeit oder Anzahl der Fahrzeuge)
- > Einschränkung der Arbeit im Freien
- > Schliessung der Schulen
- > Verbot von Kundgebungen

4.2.2. Trockenheit

- > Das Feuermachen verbieten
- > Einschränkungen und Verbote der Wassernutzung zu bestimmten Zwecken
- > Vorschreiben eines Mindest-Schwellenwerts bei Stauseen und bei der Regulierung der 3 Seen²³

Sowie, in der Reihenfolge der Verschärfung des Einschränkungsgrades:

1. Aufrufe zum Wasser- und Stromsparen
2. Beschränkung des Wasser- und Stromverbrauchs
3. Kontingentierung (Wasser und Elektrizität)
4. Konsumverbot (Wasser und Elektrizität)

²² Unvollständige Liste

²³ Um über ein bestimmtes Wasservolumen für das Bewässern und die Trinkwasserzubereitung zu verfügen

4.3. Informationsbeschaffung

Es ist Sache jedes einzelnen, sich zu informieren. Jedes Amt stellt die Vermittlung von Informationen sicher.

Die KFO-Partner stellen der Info-Zelle des KFO per Website unaufgefordert oder auf Anfrage sämtliche Informationen zur Verfügung, namentlich in Bezug auf den Einsatz und den Stand der Dinge.

4.4. Feuerwehr

4.4.1. Einsatz der Formationen

Die nichtkommunalen Mittel²⁴ der Stützpunktfeuerwehren bleiben weiterhin beim Kanton. Die Gemeinden/GFO verfügen nur über ihre eigenen Mittel.

4.4.2. Löschreserve

Es wird von den Gemeinden, die für die Bekämpfung von Bränden verantwortlich sind, erwartet, dass sie präventive Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass jegliches Gebäude über eine andere Quelle Löschwasser verfügt, als nur über einen kleinen Wasserlauf, der womöglich von einem Pumpverbot betroffen sein könnte (Hydranten, Löschreserven usw.)

Ungeachtet der Situation, die sich aufgrund der Trockenheit ergibt, darf die Löschreserve für keinen anderen Zweck genutzt werden als für den im Gesetz vorgesehenen.

Im Falle eines Pumpverbots in den Wasserläufen behält sich die Feuerwehr diese Möglichkeit offen, um an Löschwasser zu kommen, achtet aber dennoch darauf, mit diese Quelle sparsam umzugehen und andere Mittel zu bevorzugen.

4.5. Naturgefahrenberater

Die Naturgefahrenberater haben die Aufgabe, die GFO zu beraten, namentlich hinsichtlich der Brandgefahr. Das WALDA steht in regem Kontakt mit den Naturgefahrenberatern, um ihnen so zusätzliche Informationen zu liefern und nötigenfalls Richtlinien zu erlassen.

4.6. Unternehmen

4.6.1. Hitzewelle

Von den privaten Unternehmen²⁵ wird erwartet:

- > dass sie folgende Massnahmen treffen:
 - > Klimatisierung der Maschinenräume
 - > Stallungen und Schweineställe durch Wasserdampf kühlen
 - > Bewässerung der Dächer
 - > Verschiebung bestimmter Tätigkeiten
 - > Favorisieren von Heimarbeit oder Homeoffice
 - > Überdenken des Tagesprogrammes
 - > Klimatisieren der Büros
- > Erstellen ihren internen Notfallplan (BCM/BCP)

²⁴ Verordnung betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung

²⁵ Unter privaten Unternehmen versteht man auch die landwirtschaftlichen Betriebe

4.6.2. Trockenheit

Von den privaten Unternehmen²⁵ wird erwartet:

- > dass sie folgende notwendige Massnahmen treffen:
 - > Bewässerung der Felder mit Grundwasser oder Wasser aus grossen.
 - > Einschränkung der Bewässerung in der Landwirtschaft
 - > Auswahl von trockenheitsresistenten Kulturen
- > Erstellen ihres internen Notfallplans (BCM/BCP)

4.7. Kritische Infrastrukturen

Die kritischen Infrastrukturen werden im Rahmen des Projekts «Schutz der kritischen Infrastrukturen (PIC)» identifiziert werden.

Es wird Aufgabe der identifizierten Verantwortlichen des KI sein, erforderliche Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, um eine Hitzewelle zu bewältigen, sei es in Bezug auf den Schutz des eigenen Personals als auch zur Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Leistungen (siehe auch Kap. 4.6).

Bis zur Umsetzung des PIC-Projekts sind die folgenden «Unternehmen» im Falle einer Hitzewelle oder Trockenheitsperiode als kritisch zu erachten:

- > ARA
- > Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime
- > Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)

Im Ernstfall bestätigen die KI dem KFO die Umsetzung der unter 4.6 aufgeführten Massnahmen.

4.8. Schwellenwerte

Im Anhang 2 sind Schwellenwerte definiert worden, mit deren Hilfe die Schwere des Ereignisses festgelegt oder zumindest identifiziert und folgerichtig eingeschätzt werden kann, wann ein Einsatz des KFO erforderlich ist. Diese Schwellenwerte und Indikatoren betreffen insbesondere folgende Ereignisse:

- > Hitzewelle
- > Smog
- > Trockenheit
- > Schifffahrt

In bestimmten Fällen ist es nicht möglich, quantifizierbare bzw. messbare Schwellen zu definieren. In diesen Fällen wurden Indikatoren definiert.

4.9. Information und Kommunikation

Die Informationsleitung wird gemäss den geltenden Richtlinien des KFO von der Informationszelle sichergestellt.

Die Kommunikationsmassnahmen werden im Rahmen des Möglichen mit den Nachbarkantonen koordiniert.

Die privaten Unternehmen, namentlich die als kritisch eingestuft Unternehmen werden im Rahmen des PIC-Projekts informiert und sensibilisiert.

4.10. Finanzierung

Die Finanzierung der Einsätze wird durch den Staat Freiburg sichergestellt.

Nach geltendem Recht deckt SANIMA etwaige Nutztierverluste infolge Hitze oder Trockenheit nicht.

Die Entschädigung der Groupe E für etwaige finanzielle Verluste infolge vorgeschriebener Massnahmen wird durch den Staatsrat geregelt.

5. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Einsatzplan wurde am 16. Oktober 2014 anlässlich einer ordentlichen Sitzung des KFO, basierend auf dem Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (Bev. SG), genehmigt. Der Staatsrat nahm am 16. März 2015 davon Kenntnis.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM) hat den Auftrag, den Plan zu aktualisieren, grundsätzlich einmal pro Legislaturperiode, es sei denn, der Lauf der Dinge habe die Aktualisierung schon vorher gefordert.

Anhänge

—

1. Hitzewelle-Checkliste des KAA
2. Schwellenwerte und Indikatoren
3. Verfahren zur Verteilung der Waldbrandwarnungen
4. Feuern im Wald – Verhaltensregeln

Verteilung

—

Staatsrat
Oberamtmänner
KFO
Spez KFO Gefahren «Hitzewellen»
SFO
GFO
EAZ
IVR 144
LIG
LwA
AfU
WaldA
LSVW
SANIMA
EMF ABCN
MeteoSchweiz, Genf
BAFU
Trinkwasserverteiler (via LSVW – kantonales Laboratorium)
Krisen-Zelle Groupe E
Kritische Infrastrukturen²⁶

²⁶ In einer ersten Phase diejenigen unter 4.7 aufgeführten, anschliessend alle im Rahmen des Projekts «Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) identifizierten.

Impressum

Projektleitung

—

Kantonales Führungsorgan KFO
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 00
www.fr.ch/katastrophe

Auskünfte

—

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
sppam_protpop@fr.ch, www.fr.ch/absm

Die elektronische Version des vorliegenden Plans kann heruntergeladen werden:
www.fr.ch/katastrophe

Titelblattabbildung

—

Foto: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)

Übersetzung

—

Jensen Fachübersetzen GmbH
Marc Kleinewefers

18. August 2020

© Staat Freiburg